

Statuten

des Elternvereins des Bundesrealgymnasiums Lauterach

(Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein des Bundesrealgymnasiums Lauterach“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lauterach und erstreckt seine Tätigkeit auf Vorarlberg.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) die Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
 - b) die Unterstützung der notwendigen Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule
 - c) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
 - d) die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind parteipolitische Angelegenheiten, regelmäßige Fürsorgetätigkeiten und die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse ausgeschlossen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:

- a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
 - e) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
 - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern.
 - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
3. Die für den Vereinszweck notwendigen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, u.ä. aufgebracht.
 4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Hauptversammlung festgesetzt.
 5. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
 6. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können alle Erziehungsberechtigten der Schüler/innen sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich beim Obmann erfolgen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) durch Austritt,
 - c) bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und
 - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
 - c) in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern, und
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung

§ 7 Organe des Elternvereines

Organe des Vereines sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Elternrat
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

§ 8 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
2. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Pro Schüler/in ist nur die Abgabe einer Stimme zulässig.
4. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Obmannes und des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl des Vorstandes (Obmann, von zwei Stellvertretern, Schriftführer, Kassier), von zwei Rechnungsprüfern, sowie von zwei Vertretern und drei Stellvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss.
- c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr
- d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Obmann eingebracht wurden.
- h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

§ 10 Vorstand des Elternvereines

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Obmann
- erster Obmann-Stellvertreter
- zweiter Obmann-Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassier
- als Beiräte (ohne Stimmrecht):
 - o *Schulleiter*
 - o *ein Lehrervertreter*

2. Der Vorstand, ausgenommen die von der Schule entsendeten Beiräte, wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreter der Reihe nach. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 10 Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme. Die Vertreter der Schule (Erzieher) werden von der Schule entsandt. Sie haben ebenfalls nur beratende Stimme.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages
- Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Einberufung der Hauptversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 12 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Der Obmann ist einer der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
3. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom Schriftführer oder vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
8. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
10. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns dessen Stellvertreter der Reihe nach.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 13 Elternrat

1. Dem Vorstand steht als beratendes Organ der Elternrat zur Seite. In den Elternrat ist je Klasse ein Vertreter der Elternschaft zu entsenden. Die Bestellung erfolgt durch die Hauptversammlung.

2. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
3. Die Beschlussfassung des Elternrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Rechnungsprüfer haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen, die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig; gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen der Schülerlade des Bundesoberstufenrealgymnasiums Lauterach zu.